

zu vermeiden, um so den Reichtum des merkantilistisch wirtschaftenden Staates zu mehren⁶².

Der einzelfallbezogene Verleihungscharakter der Privilegien hat letztlich stark zur Heterogenität ihrer Erteilungsmotive beigetragen⁶³. Die Aufsplitterung in im jeweiligen Kontext divergierende kaiserliche, reichsständische oder kirchliche Monopol-, General- oder Spezialprivilegien mit wechselnden Adressaten erschwert so maßgeblich die Bestimmung eines einheitlichen Zwecks der Privilegien – bzw. macht sie sogar unmöglich⁶⁴. Falsch wäre es in jedem Fall aber, die Privilegien auf einen rein gewerblichen Schutzzweck zugunsten der Drucker reduzieren zu wollen. Dies griffe wesentlich zu kurz und blendete die ausgeprägte Berücksichtigung des Gemeinwohls bei der Privilegiengewährung aus⁶⁵.

III. Von der Privilegienpraxis zum Verlagseigentum

Mit der Lehre vom Verlagseigentum entwickelte sich ein privilegienunabhängiges gewerbliches Schutzrecht für die Verleger⁶⁶. Es handelte sich um einen Begründungsversuch des Buchdruckergewerbes. Als Entstehungsort wird die »Stationer's Company« gesehen, eine 1556 in London gegründete Buchhändlergilde⁶⁷. Der Entwicklungsschritt hin zum privilegienunabhängigen Recht, zum ausschließlichen Druck als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, basierte wiederum auf dem Bedürfnis der Drucker und Verleger, Schutz für die von ihnen getätigten Investitionen zu erhalten. Die Tatsache, dass insbesondere der

62 *Dölemeyer/Klippel*, FS-GRUR, Bd. I, S. 185, 193 f.: »Privilegien für Nachdrucker nicht (...) systemwidrig«. Zur Nachdruckdiskussion s.a. *Kiesel/Münch*, Gesellschaft und Literatur im 18. Jahrhundert, S. 132 ff.

63 *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 55; Siehe aber auch *Wadle*, Geistiges Eigentum, S. 124 ff., der vor der Klassifizierung als Einzelfallregelung warnt und die Prämisse einer konstitutiven Wirkung der Privilegienvergabe, ihre rechtserzeugende Kraft, teilweise in Frage stellt. *Wadle* will vielmehr die Methode, auf den Spuren *Pohlmanns* von den Privilegien auf vorab bestehendes Gewohnheitsrecht zu schließen, nicht von vornherein ablehnen. Am Umstand der uneinheitlichen Erteilungspraxis vermag dies nichts zu ändern, vielmehr erschwert der Rekurs auf zumeist schriftlich nicht fixierte gewohnheitsrechtliche Sätze die Systematisierung noch.

64 Vgl. *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 55, der folgende Zwecke identifiziert: Gewerbeförderung, Investitions- und Gewerbeschutz, Leistungsanreiz und Belohnung.

65 Vgl. *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 6.

66 *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 93 f.; *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, 13 f.; *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 15 ff.; *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 58.

67 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 20, der das heutige »Copyright« begrifflich darauf zurückführt, dass man seinerzeit im Rahmen der benannten Buchhändlergilde den Inhaber des ausschließlichen Verlagsrechts als »owner of copy« bezeichnete.

Erstdruck nicht privilegierter Drucke ein hohes wirtschaftliches Risiko barg⁶⁸, führte ab dem 16. Jahrhundert zum Anerkenntnis eines – unabhängig von einer Privilegierung bestehenden –, eigentumsähnlichen Rechts des Verlegers auf »Vervielfältigung und Verbreitung« eines von ihm erstmals verlegten Werks⁶⁹. Dieses originäre Recht des Verlegers stand unter dem Vorbehalt der rechtmäßigen Erlangung des Manuskripts⁷⁰. Es erlosch, wenn von dem Druckrecht kein regelmäßiger Gebrauch gemacht wurde⁷¹. Indem dieses Verlegerrecht also an seine ständige Ausübung gekoppelt wurde und nur solange bestand, wie die Verleger-tätigkeit zu einem Nutzen für das Gemeinwesen führte⁷², kam mithin auch in der Theorie vom Verlageigentum der bereits aus dem Privilegienzeitalter bekannte Zweck der »salus publica« zum Tragen⁷³.

IV. Vom Verlageigentum zum Autoreneigentum als Theorie der Naturrechtslehre

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts setzte sich dann der Manuskripterwerb (»cum titulo oneroso«) als allgemein anerkanntes Erfordernis durch⁷⁴, was dazu führte, dass sich auch das Augenmerk der Rechtsgelehrten vom Verleger zum Autor verschob⁷⁵. Diese begannen nun die Begründung für das Nachdruckverbot nicht weiter aus einer in der Person des Verlegers entstehenden Berechtigung, sondern aus einem auf den Verleger übertragenen natürlichen Recht des Autors herzuleiten⁷⁶. Die für die Ausbildung des urheberzentrierten Paradigmas nicht zu unterschätzende Bedeutung der Vorstellung vom Autoreneigentum bestand somit darin, dass mit ihr erstmals – zumindest in der Theorie – der Urheber als Schutzsubjekt

68 Hilty, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. Dittrich, S. 20, 24 f., führt als weitere Ursachen für die Ausbildung des Verlageigentumsgedankens die »Verflachung der Erteilungsgrundsätze für Privilegien (...) und die Tatsache, daß der Schutz vor allem von Generalprivilegien sogar auf bereits früher gedruckte Werke ausgedehnt wurde« an.

69 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 93; Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 15 ff.; Schricker-Vogel, Urheberrecht, Einl. Rn. 58. S.a. Hilty, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. Dittrich, S. 20 ff., der sich ausführlich mit dem generellen Nachdruckverbot des Basler Rates vom 28.10.1531 beschäftigt, in dem der Verlageigentumsgedanke seinen ersten – urkundlich dokumentierten – rechtlichen Niederschlag fand.

70 Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 15 f., der betont, dass sich dieser Erwerb keineswegs auf terminologisch nicht dem damaligen Rechtsverständnis entsprechende »Vervielfältigungsrechte«, sondern auf das Sacheigentum am Manuskript bezog.

71 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 93 ff.; Schricker-Vogel, Urheberrecht, Einl. Rn. 58.

72 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 95; Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 16.

73 So Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 16.

74 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, S. 117.

75 Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 18.

76 Gieseke, Urheberrecht, S. 115; Rigamonti, Geistiges Eigentum, S. 18.